

wendung problematischer Prämissen (wie der wertenden Fixierung auf die Väterzeit und eines moralischen Utopismus) nicht so umfassend und differenziert denken wie etwa sein großes Vorbild, das wirkliche Genie Erasmus. Dieser kam ja bekanntlich auch nicht so sehr wegen seiner eigenen Lehre auf den Index, als wegen der seiner Schüler, und vor allem deren „Schwärmerei“ und Lebensführung.

Die Verfasserin stellt mehr Fragen, als irgendein Rezensent beantworten könnte. Übrigens ist das Buch mit seinen über 400 Druckseiten m.E. für eine Dissertation fast zu umfangreich. Allerdings sind 150 Seiten einer überaus dankenswerten Zusammenstellung der Drucke Witzels gewidmet. Diese Bibliographie hätte als eigene Publikation erscheinen können. Die Ausführlichkeit und Genauigkeit, mit der die Verfasserin ihre Thesen aus den Quellen belegt, ist bemerkenswert und verrät eine Spezialbegabung. Allerdings mag da wie in der Hagiographie der Grundsatz gelten: „Sancti sunt venerandi, non imitandi.“

Salzburg/Wilhering

Gerhard B. Winkler

KIRCHENRECHT

■ REINHOLD SEBOTT, *Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–747 des Codex Iuris Canonici. Knecht, Frankfurt/M. 1995. (352). Brosch.

Der früher auch an der Gregoriana lehrende Frankfurter Kanonist R. Sebott legt entsprechend seinem kirchenrechtlichen Ausbildungskonzept einen sehr kompakten Kommentar zum kodikarischen Religiosenrecht der lateinischen Kirche vor. Es handelt sich dabei um die überarbeitete und vor allem mit ausführlichen Anmerkungen und Literaturverweisen bereicherte Fassung eines praxisorientierten Werkes, das der Verf. schon 1988 unter dem Titel „das neue Ordensrecht“ vorlegte, und zwar – wie es damals noch aufschlußreich im Vorwort hieß – „für den kirchenrechtlichen Laien“ (VIII), der ohne kanonistische Vorkenntnisse zuverlässige Informationen und Auslegungen zu kirchenrechtlichen Fragen des Ordenslebens sucht. Tatsächlich wird in dem nun sehr viel gefälligeren Schriftbild eine „Kanon für Kanon“-Erklärung geboten, die sich auszeichnet durch prägnante Formulierungen und Definitionen sowie durch klare Schematisierungen, die – teilweise graphisch aufbereitet – den Überblick über komplexe Strukturen erleichtern. Auf eine rein akademische Diskussion

einzelner Themen wurde meist verzichtet zugunsten eindeutiger Antworten und wohlabgewogener Positionen, die mit Literaturangaben belegt sind und anhand deren die Fragestellung vertieft werden kann.

Das Ordensrecht des CIC bietet vielfach „nur eine Art Rahmenrecht für die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte“, das von den einzelnen Instituten durch ihr Eigenrecht ausgefüllt werden muß, damit es „konkret, lebendig und anwendbar“ wird (7–8). Da diese Bestimmungen – mangels eines besseren übergreifenden Begriffes generell als „Ordensrecht“ zusammengefaßt – die Grundlage für die Neuordnung und Adaptierung der Statuten und Konstitutionen der Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens darstellen, ist selbst bei einer bloß subsidiären Anwendung einzelner Normierungen deren exakte Kenntnis eine wertvolle Interpretationshilfe. Insoweit mag auch die Form der Einzelexegese gegenüber einer synthetisch-systematischen Darstellung gewisse Vorzüge durch die leichtere Auffindbarkeit und Zuordnung aufweisen.

Dem Aufbau des CIC folgend, wird in Sektion I für die Institute des geweihten Lebens (19–300) sodann in Sektion II für die Gesellschaften des Apostolischen Lebens (301–324) jeweils der lateinische Gesetzestext angeführt mit einer deutschen Übersetzung, die sich kaum von der offiziellen zweisprachigen Codex-Ausgabe unterscheidet (was nicht verwundert, war doch der Autor schon zusammen mit Bruno Primethofer dafür verantwortlich). In den Erläuterungen werden zunächst gern die entsprechenden Texte aus den Konzilsdokumenten, die als Normquelle und Interpretationskontext der kodikarischen Bestimmungen dienen, zitiert. Historische Bezüge klingen stichwortartig an, und anstelle redaktionsgeschichtlicher Dokumentationen wird immer wieder ein informativer Vergleich mit der Regelung des CIC/1917 geboten, um die Veränderungen der geltenden Rechtslage deutlicher konturieren zu können.

Im Blick auf die durchgehend sehr kompetente Auslegung seien lediglich einige Anmerkungen angefügt: Während kenntnisreich auf Beispiele verschiedenster „Orden und Kongregationen“ (vgl. zur Beibehaltung der differenzierenden Terminologie: 23, 193) verwiesen wird, vermißt man gelegentlich (besonders aber im Vermögensrecht) die Einbeziehung der Rechtsverhältnisse anderer deutschsprachiger Länder. Hinfällig ist hingegen der Hinweis auf c. 1037 (68 Anm 122), da mit der Erneuerung des Weiheritus 1990 nun doch auch von allen Professen ein Zölibatsversprechen abgelegt werden muß (Nr. 177), weil

sonst bei einem Wegfall der Gelübde Zweifel über das Weiterbestehen der Zölibatsverpflichtung säkularisierter Kleriker auftreten könnten. Nicht ganz glücklich formuliert erscheint mir die Auffassung (158–160), daß die für manche Gemeinschaften sehr wichtigen Praktika „ad novitiorum institutionem perficiendam“ (c. 648 § 2) das Noviziat unterbrechen und „nicht als Noviziatszeit“ gelten, obwohl sie „freilich insoweit mitgerechnet“ werden, als die „Gesamtzeit des Noviziates (einschließlich der Praktika)“ zwei Jahre nicht überschreiten darf. Diese „moralische Einheit“ (159 Anm 11) ist vor allem nicht harmonisierbar mit der generellen Feststellung, daß diese Zeit als nicht zum Noviziat gehörig „also nachgeholt werden (muß)“ (160 Anm 13). Korrekterweise bezieht sich die Forderung einer Nachholung (vgl. c. 649 § 1) lediglich auf die Unterbrechung des zur Gültigkeit erforderlichen kanonischen Noviziates von 12 Monaten, während eine Nachholung der Praktikazeiten bei einem 24monatigen Noviziat nicht mit c. 648 § 3 in Einklang zu bringen ist. Ähnlich undifferenziert ist die Aussage, es könne eine „inkorporierte Pfarrei ... nach dem CIC/1983 nicht mehr geben“ (216). Zwar ist es korrekt, daß c. 520 verbietet, daß eine juristische Person (etwa ein Kloster) weiterhin Pfarrer ist, doch wäre es (zumindest für Österreich) einer Anmerkung wert gewesen, daß dadurch selbst bei bislang vollinkorporierten (Ordenspfarren) wie bei halbinkorporierten Pfarren (Ordenspatronatspfarren) die übrigen vermögensrechtlichen Beziehungen (einschließlich eventueller Präsentationsrechte) aufrecht bleiben.

Trotz dieser ergänzenden Hinweise wird der vorliegende Band seinem Anspruch sicher gerecht, „die Rechtskultur in den Orden zu heben (und die Rechte der einzelnen Ordensmitglieder zu schützen)“ (81). Mehrere Register und Verzeichnisse erschließen den Inhalt in umfassender Weise. Die Erläuterungen bieten gut verständliche Antworten und erste Orientierungshilfen für Rechtsfragen des Ordenslebens, weshalb dieses Buch in jeder Bibliothek religiöser Gemeinschaften zu finden sein sollte.

Linz

Severin Lederhilger

PASTORALTHEOLOGIE

■ ZULEHNER PAUL M. (Hg.), *Müssen Männer Helden sein? Neue Wege der Selbstentwicklung* (Edition Zeitpunkt). Tyrolia, Innsbruck 1998. (195). Brosch. S 268,-/DM 36,80/sFr 34,-.

Das Buch mit einem optisch sehr ansprechend gestalteten Umschlag sieht aufs erste wie eine Monographie aus, entpuppt sich dann aber als Sammelband von fünf Aufsätzen, deren Autoren alle einen (praktischen oder theoretischen) Bezug zur neu erwachten Männerbewegung und -arbeit in Österreich aufweisen. Bedauerlicherweise vermißt man ein Vorwort oder eine Einleitung, die über die Hintergründe dieser Zusammenstellung von Aufsätzen informieren könnte.

Der erste Teil des Buchs (Paul M. Zulehner: „*Der neue Mann*“, 11–31) ist der 1993 durchgeführten, großangelegten empirischen Studie „*Österreichs Männer unterwegs zum neuen Mann?*“ gewidmet. Dabei kann Zulehner aus dem vollen schöpfen, war er doch selbst von der Kath. Männerbewegung Österreichs und vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit dieser Studie beauftragt. Im vorliegenden Beitrag präsentiert Zulehner einige ausgewählte Erkenntnisse dieser Studie: Wie „*traditionelle Männer*“ und wie „*neue Männer*“ in Österreich sind und denken, darüber verschafft Zulehners Aufsatz einen guten Überblick. Leider werden jedoch die beiden genannten – für die Studie überaus wichtigen – Begriffe „*traditionelle/neue Männer*“ nirgends ausreichend definiert. Eine inhaltliche Doppelung (21/27) ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Aufsatz aus vier ursprünglich getrennten Teilen (vier Teile einer Vortragsreihe?) zusammengefügt worden sein dürfte.

Im zweiten Beitrag (37–46) stellt Walter Hollstein, Autor mehrerer bekannter deutschsprachiger Männerbücher, Mitbegründer der „Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Männerforschung“ und Gutachter des Europarates für Männerforschung, die Frage: „*Müssen Männer Helden sein?*“ Anhand der Mythen von Odysseus und Parzifal beschreibt er den Weg des Jungen zum Mann. Problematisch erscheint mir an diesem Ansatz, daß trotz aller gegenteiligen Beteuerungen männliche Identität letztlich doch wieder in der Abgrenzung von Frauen, die ja jeder Mann vollziehen müsse, gesucht wird. Ist die jungianische Aufspaltung in „*Animus*“ und „*Anima*“, die m. E. auch hinter der Rede von „*echter Männlichkeit*“ (Was ist damit eigentlich gemeint? Etwa: „*Kraft, Stärke, Persönlichkeit, Autorität, Unverwundbarkeit und Pioniergeist*“ [43]?) durchscheint, nicht schon im Grundansatz falsch? Schränkt man die Suchbewegung der Männer („*Nach der Erosion des traditionellen Männerbildes von Härte, Kampf und Pokerface ... gibt es heute kein gültiges Männerbild mehr, nach welchem wir uns orientieren könnten. Von daher ist die junge Männerbewegung eine Suchbewegung ...*“ [45]) nicht ungebührlich ein, wenn man als Ziel dieser Suche eine postulierte „*echte Männlichkeit*“